

Das hebräische Wort schabbat bedeutet aufhören bzw. ruhen. Der Begriff S. stammt aus d. USA u. bezeichnet dort ein Forschungs- o. Freisemester an einer Universität. Wie sieht ein S. für Beschäftigte der Berliner Schulen aus?

Hier ist das S. eine besondere Form der Teilzeit. Es besteht aus der Arbeitsphase, auch Ansparphase genannt, in der man für seine Arbeit nur einen TEIL des Lohns bekommt, der andere Teil wird sozusagen aufgehoben und dann in der Freistellungsphase ausgezahlt.

Ah, das ist interessant. Das S. umfasst hier also neben der Ruhephase auch eine Arbeitsphase?

Genau. Zuerst kommt immer d. Arbeitsphase u. erst danach d. Freistellungsphase. Das ist wichtig für d. Antrag. d. S.

Inwiefern?

Planst du z.B. eine Freistellungsphase für das SJ 27/28, dann muss deine Arbeitsphase spätestens mit Beginn des SJ 26/27 starten. Wie alle Anträge, die das nächste SJ betreffen, musst du den S.-Antrag daher spätestens am 15.01.2026 abgeben. Und wie immer empfehlen wir auch hier, sich im auf einer Kopie den Eingang im Schulsekretariat mit Datumstempel bestätigen zu lassen.

In diesem Bsp. dauert das S. insgesamt 2 Jahre und ich muss den Antrag schon über 1½ Jahre vor der Freistellungsphase stellen. Was ist, wenn ich auf meine Auszeit nicht so lange warten will?

Die Mindestdauer für ein S. ist 1 Jahr. Das bedeutet, du musst 1 Schulhalbjahr mit halbem Gehalt in VZ arbeiten und hast das darauffolgende Halbjahr frei, ebenfalls mit halbem Gehalt. Wenn du den Antrag dafür spätestens am 15.6.25 stellst, so beginnt deine Arbeitsphase am 1.2.26 und du kannst schon am 1.8.26 in deine Freistellungsphase starten!

Na, das hört sich doch gut an. Wo gibt's den Antrag?

Das Formular für den S.-Antrag erhält man im Schulsekretariat. Für Beamte & AN gibt es unterschiedl. Formulare.

Warum denn das?

Die Rechtsgrundlagen für das S. sind bei B. & AN unterschiedlich. Bei B. ist es das LBG und bei AN der TV-L.

Was ist, wenn ich es mir nicht leisten kann, auf die Hälfte meines Lohns zu verzichten? Auf welche Zeitdauer kann ich das S. maximal strecken?

Auf 10 Jahre!

Und wieviel Gehalt würde ich während des 10-J.-S. bekommen?

Das kommt darauf an. Wenn man während der Arbeitsphase in VZ arbeitet und die Freistellungsphase ½ Jahr dauert, bekäme man während d. gesamten S. 95 % des Gehalts, dauert sie 1 Jahr bekommt man 90 % Gehalt.

Du hast jetzt das 2. Mal betont, dass man in der Arbeitsphase in VZ arbeiten muss. Kann man während der Arbeitsphase auch in Teilzeit arbeiten?

Ja, das ist möglich. Aber man muss aufpassen. Denn in diesem Fall arbeitet man sozusagen doppelt in Teilzeit. Das S. selbst ist ja auch schon eine Form der Teilzeit. Zu dieser Teilzeit kommt nun eine weitere Teilzeit hinzu. Beide Teilzeiten zusammen müssen einen Beschäftigungsumfang von mind. 50 % ergeben.

Kannst du das an einem Beispiel erklären?

Gern. Nehmen wir z.B. ein 3 J.-S. mit 2 J. Arbeitsphase u. 1 J. Freistellungsphase. Das entspricht einem Beschäftigungsumfang von $\frac{2}{3}$ und ist TZ Nr. 1. Während der Arbeitsphase beträgt d. Beschäftigungsumfang z.B. $\frac{80}{100}$ bzw. $\frac{4}{5}$, das ist TZ Nr. 2. Beide TZ zusammen ergeben einen Beschäftigungsumfang von $\frac{2}{3} \times \frac{4}{5} = \frac{8}{15}$ bzw. 53,3 %.

Ein 2 J.-S. mit je 1 J. Arbeitsphase und 1 J. Freistellungsphase wäre in diesem Fall nicht möglich?

Nein. Das ergäbe einen Gesamt-Beschäftigungsumfang von $\frac{1}{2} \times \frac{4}{5} = \frac{4}{10}$ bzw. 40 %.

Verstehe. Arbeite ich in meiner Arbeitsphase nicht in VZ, muss sie entsprechend länger dauern. Und ich muss länger auf die ersehnte Freistellungsphase warten! Kann ich diese Wartezeit irgendwie verkürzen?

Als AN leider nicht. AN müssen die gesamte Arbeitsphase schon vor der Freistellungsphase ableisten. Beamtinnen & Beamten können die Freistellungsphase dagegen schon nehmen, wenn sie mind. 50 % der Arbeitsphase absolviert haben. Die restliche Arbeitsphase kann nach der Freistellung liegen.

Wieder mal sind verbeamtete Dienstkräfte im Vorteil

Das stimmt. Aber auf d. anderen Seite könnte man als AN sein Arbeitsverhältnis nach der Freistellungsphase kündigen, dieses Risiko will d. AG nicht eingehen. Dass man sein B.verhältnis auflöst, ist da schon wesentl. unwahrscheinlicher.

Kann der S.-Antrag auch abgelehnt werden?

Theoretisch ja. Praktisch ist das aber zum Glück sehr unwahrscheinlich. Mir ist bisher keine Ablehnung eines S.-Antrags zu Ohren gekommen.

Was ist, wenn ich gerade ein S. hatte. Kann ich gleich wieder eins beantragen?

Ja, das kannst du. Es gibt keinen Mindestabstand zwischen 2 Sabbaticals. Theoretisch kannst du schon während der Freistellungsphase deines S. einen Antrag für das nächste S. stellen!

Fantastisch.

Das stimmt. Aber ein S.-Antrag will auch gut überlegt sein. Ist das S. einmal beantragt, muss es auch durchgezogen werden. Du kannst das Sabbatical nur in Ausnahmefällen unterbrechen und du musst den Abbruch schriftlich beantragt werden.

Gut zu wissen. Was passiert eigentlich, wenn ich während des S. erkrankte? Oder verbeamtet werde?

Darüber sprechen wir in unserem nächsten Podcast!

Gut. Dann übe ich mich in Geduld und bedanke mich bei dir für das interessante Gespräch.

Alle Informationen kann man auf d. Homepage d. PR Spandau im Infoblatt zum S. bequem nachlesen.

Dort finden Sie auch die Kontaktdaten, über die Sie uns bei Nachfragen erreichen können!

Rechtsgrundlagen:

1 - § 11 Absatz AZVO, gilt gem. § 44 TV-L Nr. 2 auch für Arbeitnehmer*innen

2 - § 54 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG)

3 – E-Mail von Holger Schmidt (I B, Abt. 1) vom 07.06.2023